



Stuttgart
Wertpapier-Kenn-Nr. 744 600
ISIN: DE 000 744 600 7

Bekanntmachung nach § 30b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG

Die ordentliche Hauptversammlung vom 6. Mai 2009 hat unter Tagesordnungspunkt 8 gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen:

(a) Das von der Hauptversammlung am 3. Mai 2005 unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Genehmigte Kapital (§ 4 Absatz 2 der Satzung) wird aufgehoben.

(b) Es wird ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von 32.805.165,50 Euro geschaffen, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Eintragung der Satzungsänderung über die Schaffung dieses Genehmigten Kapitals im Handelsregister an das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 32.805.165,50 Euro gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären jeweils ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies zum Ausgleich von freien Spitzenbeträgen erforderlich ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.

(c) § 4 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft wird, sobald die Aufhebung des bisherigen Absatz 2 des § 4 der Satzung der Gesellschaft gemäß (a) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Eintragung der Satzungsänderung dieses Genehmigten Kapitals im Handelsregister an ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 32.805.165,50 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.“

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.“

Der vollständige Text des von der Hauptversammlung angenommenen Vorschlages zur Beschlussfassung ist auch in der Einladung zur Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger vom 25. März 2009 sowie auf der Internetseite der TAKKT AG unter www.takkt.de wiedergegeben.

Stuttgart, im Mai 2009

TAKKT AG
Der Vorstand